

Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
am zweiten Sonntag des Neusässer Volksfestes

geändert durch Verordnung vom 20.12.2018 (in Kraft ab 08.02.2019)

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S.875) in der derzeit geltenden Fassung erläßt die Stadt Neusäß folgende

Verordnung

§ 1

Anlässlich des im September stattfindenden „Neusässer Volksfestes“ dürfen am zweiten Sonntag des Neusässer Volksfestes alle Verkaufsstellen im Stadtgebiet Neusäß in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr ihre Waren zum Verkauf an jedermann feilhalten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Neusäß, den 27.07.1999

Dr. N o z a r
1. Bürgermeister

Hinweis:

Die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. Auf § 24 LadschlG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.